



Schachclub Heimbach-Weis/Neuwied e.V.

Satzung

Stand: April 2010

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Schachclub Heimbach-Weis/Neuwied e.V.“. Sitz des Vereins ist Neuwied, Stadtteil Heimbach-Weis.

§ 2

(1) Der Schachclub Heimbach-Weis/Neuwied e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Heranführen von Kindern und Jugendlichen an das Schachspiel durch:
- Abhalten von Unterrichtsstunden
- Veranstalten von Turnieren und Entsenden von Teilnehmern zu Jugendturnieren
- Abhalten von Freizeitveranstaltungen
- Durchführung von regelmäßigen Spielabenden
- Veranstalten von Turnieren zur schachlichen Fortbildung der Mitglieder
- Teilnahme von Mannschaften und Einzelspielern an Turnieren im Rahmen der Schachverbände

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Der Verein ist grundsätzlich verpflichtet, die Mitgliedschaft beim zuständigen Schachverband zu erwerben, damit seine Mitglieder die Möglichkeit haben, an den regelmäßig zur Austragung kommenden Meisterschaften teilzunehmen.

§ 7

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. Wenn kein Einspruch eines Mitgliedes innerhalb 3 Wochen schriftlich erfolgt, so ist die Mitgliedschaft endgültig und wird vom Vorstand ausgesprochen.

(2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Satzung, zur Anerkennung der gültigen Turnierordnung des Schachbundes und des Schachvereins und zur Leistung des Vereinsbeitrages verpflichtet.

(3) Die Mitgliedschaft endet außer mit dem Tod durch:

1. Austritt
2. Ausschluß

(4) Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf der Spielsaison schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären, sofern er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

(5) Der Ausschluß kann bei schweren Verstößen gegen den Vereinszweck durch den Vorstand ausgesprochen werden,

- a) wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus nicht nachkommt,
- b) oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Vor Beschlußfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann binnen einer Frist von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Der Vorstand ist dann verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Berufung entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 8

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

(3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihrem Mitgliedsbeitrag.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Arbeitsausschuß

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. grundsätzliche Zielsetzung der Vereinsarbeit
2. die Mitgliederbeiträge
3. Änderungen der Satzung und der Turnierordnung
4. Entlastung oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
5. Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl nötig, so wird der neue Kandidat durch die Mitglieder für die Restamtzeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der bestehende Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den Monaten Januar bis März vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlußfähig. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, sind nicht stimmberechtigt. In Härtefällen kann der Vorstand von dieser Regelung absehen.

(6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

(8) Abstimmungen und Wahlen sind im allgemeinen öffentlich. Auf Antrag von einem Mitglied sind sie jedoch geheim durchzuführen.

(9) Für Satzungsänderungen, vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist 3/4 Mehrheit erforderlich. Alle übrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(10) Der Zusammenschluß des Vereins mit einem anderen Verein gleicher Zweckbestimmung ist keine Auflösung, sondern wird als Satzungsänderung behandelt.

(11) Die Mitgliederversammlung kann auch über nicht grundsätzliche Fragen beschließen und dem Vorstand Richtlinien geben.

(12) Über die Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12

(1) Der Arbeitsausschuss besteht aus:

1. dem Geschäftsführer
2. dem Kassierer
3. dem Turnierleiter
4. dem Jugendleiter
5. dem Materialwart
6. den Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Geschäftsführer wickelt den gesamten Schriftverkehr des Vereins ab.

(3) Die Kassengeschäfte sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung zu führen. Alle Zahlungsanweisungen sind dem Kassierer vom Vorstand zu bestätigen.

(4) Die Leitung der Turniere erfolgt durch den Turnierleiter. Zu seiner Entlastung können Mitglieder bestimmt werden, die ihm bei der Durchführung der Turniere helfen.

(5) Der Jugendleiter organisiert die Jugendarbeit des Vereins.

(6) Der Materialwart übernimmt die Wartung, Pflege und Kontrolle des Spielmaterials und gibt darüber einen Bericht ab.

§ 13

Vorstands- und Arbeitsausschußmitglieder haben Anspruch auf Auslagenerstattung.

§ 14

(1) Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuwied, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Soweit das Schiedsgericht zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, es sei denn, daß der Vorstand die Anrufung ordentlicher Gerichte ausdrücklich gestattet.

§ 16

Sollte ein Punkt dieser Satzung rechtsungültig sein oder werden, so soll nur der betreffende Passus und nicht die Satzung rechtsungültig sein.